

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Christian Kühn (Tübingen), Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Britta Haßelmann, Sven-Christian Kindler, Lisa Paus, Annalena Baerbock, Bärbel Höhn, Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Steffi Lemke, Peter Meiwald, Dr. Julia Verlinden, Harald Ebner, Matthias Gastel, Stephan Kühn (Dresden), Nicole Maisch, Friedrich Ostendorff, Markus Tressel, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/4897 (neu), 18/5324 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes (WoGRefG)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Niedrige Löhne und steigende Mieten führen dazu, dass immer mehr Menschen trotz Erwerbsarbeit nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt zu finanzieren. Das hat dazu geführt, dass in einigen Regionen Deutschlands die Mietbelastung bei einkommensschwachen Menschen inzwischen 50 Prozent und mehr des monatlichen Einkommens ausmacht, während die durchschnittliche Mietbelastungsquote in Deutschland zwischen 20 und 25 Prozent liegt. In den boomenden Großstädten und Ballungsräumen sind die Mieten in den letzten 10 Jahren massiv gestiegen.

Das Wohngeld als vorgelagertes Sicherungssystem soll verhindern, dass Personen allein wegen zu hoher Wohnungskosten auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen sind. Zudem soll das Wohngeld verhindern, dass Menschen aufgrund steigender Kosten gezwungen sind, in regional angespannten Miet- und Wohnungsmärkten ihr soziales Umfeld zu verlassen. Allerdings erfüllt das Wohngeld wegen der fehlenden Dynamisierung diese Funktion nicht. Es ist widersinnig, dass das Wohngeld keinen dynamischen Anpassungsmechanismus enthält, während die Kosten der Unterkunft nach dem SGB II an die jährliche Preis- und Lohnentwicklung angepasst werden.

Bei fehlender Dynamisierung bewirkt der Drehtüreffekt zwischen Wohngeld und SGB II eine schleichende Kostenverlagerung hin zu den Kommunen. Vor dem Hintergrund steigender Sozialausgaben der Kommunen ist ein dynamisiertes Wohngeld

nicht allein aus sozialpolitischen Gründen erforderlich, sondern auch ein wichtiger Beitrag zu einer verlässlichen finanziellen Entlastung finanzschwacher Kommunen.

Die Erhöhung des Wohngeldes ist ein längst überfälliger Schritt, da die letzte Anpassung im Jahr 2009 erfolgte. Dadurch sind in den letzten Jahren mehrere hunderttausend Mieterhaushalte – etwa 40 Prozent – aus dem Kreis der Wohngeldberechtigten ausgeschieden, obwohl ihre Wohnkosten gestiegen sind. Zudem wurde 2011 der Heizkostenzuschuss beim Wohngeld gestrichen, was letztlich einer Kürzung des Wohngeldes gleichkam.

Die Entlastungsfunktion für einkommensschwache Haushalte ist in den vergangenen Jahren drastisch gesunken, was maßgeblich auf die bislang fehlende Dynamisierung des Wohngeldes zurückzuführen ist.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes (WoGRefG) (Bundestagsdrucksache 18/4897 (neu)) ist nicht geeignet, das Wohngeld als ein den Leistungen des SGB II vorgelagertes System zu stärken. Und auch aus stadtentwicklungspolitischer Sicht verfehlt das Wohngeld in der derzeitigen Ausgestaltung seine Lenkungswirkung, da es Verdrängung von einkommensschwachen Mieterinnen und Mietern in Stadtteilen mit Gentrifizierungsprozessen nicht verhindern kann. Und in strukturschwachen ländlichen Räumen bewirkt die schwarz-rote Novelle sogar, dass Menschen in noch abgelegene Dörfer umziehen müssen, da die Mieten in der günstigsten Mietstufe I zwar um 9,5 Prozent gestiegen sind, aber das Wohngeld nur um 7 Prozent erhöht wird. Hier wird Wohnen auf dem Land, in Mietstufe I, gegenüber wirtschaftsstärkeren Räumen noch schlechter gestellt, was bei den Sachverständigen in der Gesetzesanhörung auf Unverständnis stieß.

Neben einer zukunftsfähigen Wohngeldnovelle braucht es eine Gesamtstrategie für bezahlbares und klimafreundliches Wohnen. In dieser Gesamtstrategie müssen soziales Mietrecht, gemeinwohlorientierter Wohnungsbau, die energetische Modernisierung sowie Stadtentwicklung zusammengedacht werden. Ein zukunftsfähiges Wohngeld ist ein Element dieser Gesamtstrategie.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sicherzustellen, dass das Wohngeld als ein den Leistungen der Grundsicherung und Sozialhilfe vorgelagertes System wieder stärker wirksam wird;
2. einen dynamischen Anpassungsmechanismus für das Wohngeld einzuführen als turnusmäßige automatische Anpassung von Miethöchstbeträgen, Einkommensgrenzen und Höhe der Wohngeldleistungen auf Basis eines gesetzlich fixierten Index;
3. das Wohngeld zukünftig in regelmäßigen Abständen – mindestens alle 2 Jahre – zu überprüfen, dem Parlament dazu berichten, um es gegebenenfalls zu optimieren;
4. zusätzlich den Heizkostenzuschuss nach Vorbild des bis zum 21.12.2010 geltenden § 12 Absatz 6 WoGG wieder einzuführen;
5. einen Klimazuschuss zum Wohngeld einzuführen, damit Wohngeldberechtigten auch das Wohnen in Wohnungen, die den Anforderungen des Klimaschutzes genügen und entsprechend einen höheren Mietpreis haben, möglich ist und soziale Härten im Rahmen der energetischen Sanierung verringert werden; der Klimazuschuss soll mehr betragen als der Heizkostenzuschuss und gewährt werden, wenn die Wohnung laut Energieausweis einen Niedrigenergiestandard hat und 70 Kilowattstunden pro Quadratmeter und Jahr oder weniger Endenergie für Heizung und Warmwasser benötigt;
6. dass sich die Zugehörigkeit einer Gemeinde zu einer Mietstufe nach dem durchschnittlichen Mietniveau vor Ort richtet;

7. auch die niedrigste Mietstufe I an die bundesdurchschnittliche Bestandsmietenentwicklung anzupassen;
8. beim Freibetrag für Kinder mit eigenem Einkommen neben Erwerbseinkommen auch andere Einkommensformen (Unterhaltsleistungen, Unterhaltsvorschussleistungen, Waisenrenten etc.) anzuerkennen, wenn ein Kind ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied und noch nicht 25 Jahre alt ist.

Berlin, den 30. Juni 2015

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Mit der Zahlung von Wohngeld sollen auch in Zukunft einkommensschwache Haushalte unterstützt werden, wenn andere Maßnahmen – wie der Mindestlohn und Einkommenszuschüsse für Erwerbstätige mit kleinen Einkommen – zur Verhinderung von Einkommensarmut nicht greifen oder noch nicht vorhanden sind. Im Unterschied zu den ergänzenden Leistungen zur Unterkunft aus dem Arbeitslosengeld II stellt das Wohngeld – neben der Förderung des kommunalen Wohnungsbaus – ein ergänzendes Instrument der Stadtentwicklung dar. Zusätzlich zu der Objektförderung (sozialer Wohnungsbau) entschied sich die Bundespolitik bereits 1965 bewusst für eine Subjektförderung in Form des Wohngeldes für Haushalte mit geringen Einkommen, um Ghettoisierung und soziale Segregation zu vermeiden. Einkommensschwachen Haushalten sollte so ermöglicht werden, in „besseren“ Gegenden zu wohnen. Diese Wirkkraft hat das Wohngeld verloren und seine Funktion als städtebauliches Förderungsinstrument für Haushalte mit geringem Einkommen eingebüßt. Erwerbstätige sind zunehmend auf ergänzende Arbeitslosengeld-II-Leistungen angewiesen. Ziel des Arbeitslosengeldes II sind aber die Existenzsicherung von Langzeitarbeitslosen und die Integration in den Arbeitsmarkt. Damit verbunden ist eine aufwendige Prüfung der Hilfebedürftigkeit. Die Fallmanager in den Job-Centern sollten sich auf ihre Integrationsfunktion für Langzeitarbeitslose konzentrieren und von den aufwendigen Prüfungen für ergänzende Leistungen von Erwerbstätigen entlastet werden. Hierzu bedarf es einer Gesamtstrategie zur Verhinderung von Einkommensarmut, die eine finanzielle Aufwertung des Wohngeldes gegenüber dem Arbeitslosengeld II mit einschließt.

Seit dem Jahr 2000 ist die Nettokaltmiete um rund 17 Prozent gestiegen. Der Preisanstieg bei Gas, Heizöl und anderer Haushaltsenergie (ohne Strom) liegt sogar bei rund 112 Prozent. Wenn die Kosten für Heizung und Energie weiterhin so steigen wie bisher, werden die Verbesserungen beim Wohngeld schnell aufgebraucht sein. Deshalb bedarf es einer zusätzlichen, gesonderten Heizkostenpauschale, die an die Energiekostenentwicklung angepasst werden kann. Dieses Instrumentarium kann dafür sorgen, dass die gesteigerten Belastungen für Empfängerinnen und Empfänger von Wohngeld zeitnah und transparent aufgefangen werden können. Durch eine gesonderte Berücksichtigung der Heizkosten ist gewährleistet, dass höhere Heizkosten in energetisch unsanierten Beständen ebenso berücksichtigt werden können, wie höhere Kaltmieten und geringere Heizkosten bei energetisch sanierten Beständen. Dies wäre ein aktiver Beitrag zur Vermeidung und Eindämmung von Verdrängungseffekten beim Wohnen im Quartier.

Äquivalent zum Heizkostenzuschuss soll ein Klimazuschuss zum Wohngeld in die Wohngeldberechnung eingeführt werden. Mit diesem soll der Anreiz erhöht werden, energetisch sanierten Wohnraum anzubieten und

nachzufragen. Einkommensschwachen Haushalten soll ermöglicht werden, auch nach einer energetischen Sanierung in ihrer Wohnung zu bleiben. Heizkosten- und Klimazuschuss schließen sich gegenseitig aus. Allerdings sollte der Klimazuschuss über dem Heizkostenzuschuss liegen, um einen höheren Anreiz zu bieten.

Von der inhaltlichen Umgestaltung des Freibetrages für Kinder mit eigenem Einkommen sind insbesondere Alleinerziehende betroffen, da der Freibetrag nun nicht mehr wie bisher für alle Einkommensarten gelten soll. Unterhaltszahlungen, Unterhaltsvorschussleistungen oder Waisenrenten fallen somit nicht mehr unter den Freibetrag für Kinder mit eigenem Einkommen. Damit werden Alleinerziehende im Wohngeldbezug nicht wie beabsichtigt bessergestellt und ihrer besonderen Situation nicht ausreichend Rechnung getragen.